



# DAS SCHIEDSAMT HILFT IM STREITFALL

## Das Verfahren vor dem Schiedsamt – Information für Antragsteller und Antragsgegner

### Was ist geschehen?

Eine Person wurde von einer anderen etwas zugefügt, sie möchte, dass die andere Person etwas tut oder unterlässt.

Wann muss vor Klageerhebung (Gericht) **bei einer vorgegerichtlichen Schlichtungsstelle** ein Schlichtungsversuch stattfinden?

#### Bei den strafrechtlichen Delikten

- Beleidigung
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung

- Bedrohung
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- Hausfriedensbruch

Die Schlichtungsstelle kann auch schlichten bei

#### Bei den Zivilstreitigkeiten

- Nachbarschaftsrechen, z. B. wegen Überwuchs (Äste, Wurzeln), Lärm
- Hinüberfall (Laub), Gerüche, Abstand und Höhe von Pflanzen in Grenznähe
- Verletzung der persönlichen Ehre (nicht in der Presse begangen)
- Geld / geldwerte Ansprüche

Im Falle der Einigung schafft die Schiedsperson einen vollstreckbaren Titel (z. B. per Gerichtsvollzieher).

Bei Erfolglosigkeit kann eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden, die bei Klageerhebung zur Vorlage bei Gericht erforderlich ist.

### Wie hoch sind die Verfahrenskosten?

Die Summe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen beträgt ca. 50 – 80 €, die als Vorschuss mit Stellung des Antrages zu zahlen sind.

### Welche Schiedsperson ist zuständig?

Grundsätzlich ist die Schiedsperson örtlich zuständig, in deren Bezirk der Antragsgegner/die Antragsgegnerin wohnt.

### Was können Sie erwarten?

Die streitenden Parteien sitzen mit der Schiedsperson an einem neutralen, abgeschlossenen Ort und klären in ruhiger Atmosphäre ihr Problem. Wir können schlichten, aber nicht richten – und so führt ein Vergleich zu einer höheren Zufriedenheit als bei einem Gerichtsurteil, da beide Parteien mitwirken und es keinen Sieger oder Besiegten gibt. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig, unabhängig und unparteiisch. Sie sind auch an Wochenenden und Feiertagen für Sie erreichbar.

Vorbehaltlich Änderungen nach Rechtslage.

### Weitere Fragen beantworten Ihnen Ihre **Schiedsmänner** der Samtgemeinde Nenndorf

**Winfried Wingert**

**Schiedsamt 1**

**Gebiet der Stadt Bad Nenndorf**

**Telefon 05723 – 740523**

**Podbielskistraße 5, 31542 Bad Nenndorf**

**Eike Loos**

**Schiedsamt 2**

**Gebiet der Gemeinden Haste, Hohnhorst, Suthfeld**

**Telefon 05723 – 740 258**

**Reddinger Weg 45, 31559 Haste**

**Die Schiedspersonen vertreten sich gegenseitig**